Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/12/02 KUVS-1699/1/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1993

Rechtssatz

Wenn der Beschuldigte seinen Schäferhund (ohne Maulkorb) nicht an der Leine führt, so daß er auf eine Dame, die einen Terrier in Händen hält, springen konnte, von wo er dann nach Öffnen der PKW-Türe des Beschuldigten wieder zurückkehrte um in das Auto zu kommen, verantwortet er eine Verwaltungsübertretung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at